



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 83. Der Leibeigene darf sich ohne Freylassung nicht in eines andern
Eigenthum begeben

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbfälle (auch Weinkäufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmeyer	8 Gfl.	} für Mann und Frau!
— Halbmeyer	4 —	
— Rötter	= 2 —	
— Halbrötter	1 —	
— Eigenhäuser	$\frac{1}{2}$ —	

entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauerschaft Niese und Rötterberg bezahlt der Vollmeyer nur 6 Gfl., der Halbmeyer 3 Gfl. und der Rötter $1\frac{1}{2}$ Gfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Großrötter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Von der Freylassung ^{a)}.

§. 83. Derjenige, welcher sich in einem persönlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Freylassung des Leib- oder Leibeigenthumsherrn nicht in eines andern Eigenthum begeben.

Es

a) Von den ausdrücklichen Freylassungen ist die sogenannte *manumissio ex lege salica* oder *secundum legem Francorum* anmerklich.

Es wurde daher am 18. April 1788 von der
Regierungs = Canzley an die Aemter folgendes Cir-
cular = Rescript erlassen:

„Daß sie von allen Leibeigenen ein genaues Ver-
zeichniß aufnehmen und einsenden, auch zugleich,
welche sich frey gekauft, oder sonst anderwärts
und wohin ins Eigenthum, ohne Lösung eines
Freybriefs, begeben hätten, bemerken sollten.“

Ferner erließ die Regierung an das Amt
Schwalenberg am 29. Jenner 1787 folgende Res-
olution:

„Da nach bekantem Rechten und der Landes =
Observanz gemäß ein jeder Leibeigener,
welcher sich auf eine freye, oder Ge-
mand anders mit Eigenthum ver-
haftete, Stätte verheurathet, schul-
dig ist, sich von dem Eigenthume, worinn er
gestanden, frey zu kaufen; an die Stätte selbst
aber, wovon er sich verheurathet, keinen wei-
tern Anspruch machen kann; so u. s. w.“

§. 84. Die Ertheilung des Ehe = oder Pros-
klamationscheines darf nicht eher geschehen, als
bis der Freybrief von dem Leibeigenen producirt ist.

Es ergieng daher am 22. Jenner 1749 von
der Regierungs = Canzley die Verfügung:

„Daß die Aemter künftig bey Ertheilung der
Ehezettel sich nicht allein nach den ergangenen
Verordnungen richten, sondern auch ins beson-
dere dergleichen unter keinerley Vorwand erthei-
len sollten, bis die Verlobten ihre Frey-
briefe, wie nicht weniger die gutherrlichen
Schei-